

TE Vwgh Beschluss 2024/2/22 Ra 2023/13/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2024

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §291 Abs1

EStG 1988 §4

EStG 1988 §9

EStG 1988 §9 Abs1

EStG 1988 §9 Abs1 Z3

EStG 1988 §9 Abs3

VwGG §38

1. BAO § 291 heute
2. BAO § 291 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
3. BAO § 291 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 291 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 291 gültig von 01.01.1962 bis 25.06.2002
1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 9 heute
2. EStG 1988 § 9 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 9 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
4. EStG 1988 § 9 gültig von 21.08.2003 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. EStG 1988 § 9 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
7. EStG 1988 § 9 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1998
8. EStG 1988 § 9 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
9. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. EStG 1988 § 9 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 9 heute
2. EStG 1988 § 9 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 9 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

4. EStG 1988 § 9 gültig von 21.08.2003 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. EStG 1988 § 9 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
7. EStG 1988 § 9 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1998
8. EStG 1988 § 9 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
9. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. EStG 1988 § 9 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 9 heute
2. EStG 1988 § 9 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 9 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
4. EStG 1988 § 9 gültig von 21.08.2003 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. EStG 1988 § 9 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
7. EStG 1988 § 9 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1998
8. EStG 1988 § 9 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
9. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. EStG 1988 § 9 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. EStG 1988 § 9 heute
2. EStG 1988 § 9 gültig ab 08.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
3. EStG 1988 § 9 gültig von 01.03.2014 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
4. EStG 1988 § 9 gültig von 21.08.2003 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
6. EStG 1988 § 9 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
7. EStG 1988 § 9 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/1998
8. EStG 1988 § 9 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
9. EStG 1988 § 9 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
10. EStG 1988 § 9 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision der W in B, vertreten durch die Eckhardt Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungs GmbH in 7033 Pötsching, Hauptstraße 58, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 31. Juli 2023, Zl. RV/7106097/2015, betreffend Einkommensteuer 2007 und 2008, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheiden vom 9. Februar 2011 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für die Jahre 2007 und 2008 (jeweils gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig) fest. Mit Bescheiden vom 9. Februar 2011 setzte das Finanzamt die Einkommensteuer für die Jahre 2007 und 2008 (jeweils gemäß Paragraph 200, Absatz eins, BAO vorläufig) fest.

2

Die Revisionswerberin erhob gegen diese Bescheide Berufung.

3

In der Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich einer Außenprüfung vom 27. Juni 2013 wurde u.a. festgehalten, die Revisionswerberin habe für die W GmbH Leistungen erbracht und daraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Im Zuge dieser Tätigkeit habe die Revisionswerberin missbräuchlich über fremdes Vermögen verfügt; sie sei wegen § 153 Abs. 1 und 2 StGB verurteilt worden. Der unrechtmäßig erzielte Vermögensvorteil sei im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in den Jahren 2005 bis 2011) der Einkommensteuer zu unterziehen. Die Abschreibung eines als „Firmenwert“ aktivierten Übernahmebetrages des Kundenstocks der in Konkurs gegangenen B GmbH könne nicht als steuerlich relevant angesehen werden. Der im Zusammenhang mit der Übernahme des Kundenstocks aufgenommene Kredit teile das Schicksal des Firmenwertes und sei der Privatsphäre zuzuordnen. Mangels entsprechender Dokumentation und wegen fehlender Belege sei davon auszugehen, dass die Reinigungsleistungen nicht für den Betrieb erbracht worden seien; der Kürzungsbetrag werde gemäß § 184 BAO geschätzt.

In der Niederschrift über die Schlussbesprechung anlässlich einer Außenprüfung vom 27. Juni 2013 wurde u.a. festgehalten, die Revisionswerberin habe für die W GmbH Leistungen erbracht und daraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Im Zuge dieser Tätigkeit habe die Revisionswerberin missbräuchlich über fremdes Vermögen verfügt; sie sei wegen Paragraph 153, Absatz eins und 2 StGB verurteilt worden. Der unrechtmäßig erzielte Vermögensvorteil sei im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in den Jahren 2005 bis 2011) der Einkommensteuer zu unterziehen. Die Abschreibung eines als „Firmenwert“ aktivierten Übernahmebetrages des Kundenstocks der in Konkurs gegangenen B GmbH könne nicht als steuerlich relevant angesehen werden. Der im Zusammenhang mit der Übernahme des Kundenstocks aufgenommene Kredit teile das Schicksal des Firmenwertes und sei der Privatsphäre zuzuordnen. Mangels entsprechender Dokumentation und wegen fehlender Belege sei davon auszugehen, dass die Reinigungsleistungen nicht für den Betrieb erbracht worden seien; der Kürzungsbetrag werde gemäß Paragraph 184, BAO geschätzt.

4

Mit Beschwerdevorentscheidungen vom 14. Juli 2015 änderte das Finanzamt die Bescheide vom 9. Februar 2011 jeweils zu Lasten der Revisionswerberin ab. In der Begründung wurde auf die Niederschrift vom 27. Juni 2013 verwiesen.

5

Die Revisionswerberin beantragte, die (nunmehrige) Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab. Es erklärte die Bescheide gemäß § 200 Abs. 2 BAO als endgültig. Betreffend Bemessungsgrundlagen und Höhe der Abgaben verwies das Bundesfinanzgericht auf Punkt F des angefochtenen Erkenntnisses (womit die angefochtenen Bescheide zu Lasten der Revisionswerberin abgeändert wurden). Es sprach aus, dass die ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht die Beschwerde ab. Es erklärte die Bescheide gemäß Paragraph 200, Absatz 2, BAO als endgültig. Betreffend Bemessungsgrundlagen und Höhe der Abgaben verwies das Bundesfinanzgericht auf Punkt F des angefochtenen Erkenntnisses (womit die angefochtenen Bescheide zu Lasten der Revisionswerberin abgeändert wurden). Es sprach aus, dass die ordentliche Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Nach Schilderung des Verfahrensgeschehens führte das Bundesfinanzgericht im Wesentlichen aus, die Revisionswerberin habe vor, während und nach den Streitjahren (2007 und 2008) Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowohl erzielt als auch erklärt. Die W GmbH habe mit der Revisionswerberin einen Werkvertrag geschlossen. Die Revisionswerberin sei seit Juni 2005 unter anderem damit beauftragt gewesen, Zahlungsvorschlagslisten für offene Rechnungen zu erstellen. Die Revisionswerberin habe diesen Auftrag missbraucht, um im Jahr 2007 einen Betrag von ca. 45.000 € und im Jahr 2008 einen Betrag von ca. 217.000 € von den Konten der W GmbH auf ihre eigenen Konten zu überweisen oder überweisen zu lassen; diese Beträge seien nicht Entgelt für die auf Werkvertragsbasis erbrachten Leistungen. Sie sei im Dezember 2011 wegen „Veruntreuung“ (richtig: Untreue) angeklagt und im März 2012 rechtskräftig verurteilt worden.

8

Da alle von der Revisionswerberin erzielten und erklärten Einkünfte unstrittig Einkünfte aus Gewerbebetrieb seien,

seien auch die im Werkvertrag mit der W GmbH vereinbarten Entgelte gewerbliche Betriebseinnahmen. Wenn ein Kausalzusammenhang zwischen dem Werkvertrag mit der W GmbH und den veruntreuten Geldern bestehe, seien auch die von der Revisionswerberin veruntreuten Gelder Einnahmen aus Gewerbebetrieb. Eine laut Werkvertrag von der Revisionswerberin zu erbringende Leistung habe darin bestanden, Zahlungsvorschlagslisten für offene Rechnungen der W GmbH zu erstellen, was der Revisionswerberin ermöglicht habe, Gelder zu überweisen oder überweisen zu lassen. Es bestehe daher ein kausaler Zusammenhang zwischen den „veruntreuten“ Geldern und dem Werkvertrag mit der W GmbH; diese Beträge seien daher Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

9

Zum Firmenwert führte das Bundesfinanzgericht aus, es handle sich dabei um den Kundenstock der B GmbH, den die Revisionswerberin nicht erworben habe. Nicht erworbene Firmenwerte seien nicht aktivierbar und daher auch nicht abschreibbar. Auch damit in Zusammenhang stehende Zinsen aus Bankverbindlichkeiten seien somit nicht betrieblich veranlasst.

10

Da keine Ungewissheit mehr bestehe, seien die Bescheide 2007 und 2008 als endgültig zu erklären.

11

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende Revision.

12

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

13

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

14

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

15

Zur Zulässigkeit der Revision wird zunächst mit umfangreichen Ausführungen geltend gemacht, eine Steuerpflicht von veruntreuten Geldern sei nicht durch Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gedeckt; allenfalls liege dazu eine Judikaturdivergenz zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof vor. Bei Berücksichtigung dieser Einkünfte hätten aber Rückstellungen betreffend die Schadensgutmachung und betreffend die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen angesetzt werden müssen; auch ein „Gewinnfreibetrag“ wäre zu berücksichtigen gewesen.

16

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass als Betriebseinnahmen alle Zugänge in Geld oder Geldeswert anzusehen sind, die durch den Betrieb veranlasst sind (vgl. VwGH 25.5.2022, Ra 2021/15/0086, mwN). Es genügt dabei auch ein bloß mittelbarer Zusammenhang. Eine Entgeltlichkeit ist für das Vorliegen einer Betriebseinnahme nicht erforderlich (vgl. VwGH 17.9.1997, 95/13/0034). Auch widerrechtlich bezogene geldwerte Vorteile erfüllen diese

Voraussetzungen (vgl. VwGH 17.1.1989, 88/14/0010, mwN). Dem Bundesfinanzgericht ist daher nicht entgegenzutreten, wenn es die von der Revisionswerberin aus der widerrechtlichen Nutzung der Befugnis, die ihr im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit gegenüber der W GmbH eingeräumt worden war, erzielten Gelder als Einnahmen aus Gewerbebetrieb beurteilte (vgl. auch VwGH 28.4.2011, 2008/15/0259; 31.7.2013, 2009/13/0194). Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass als Betriebseinnahmen alle Zugänge in Geld oder Geldeswert anzusehen sind, die durch den Betrieb veranlasst sind (vergleiche, VwGH 25.5.2022, Ra 2021/15/0086, mwN). Es genügt dabei auch ein bloß mittelbarer Zusammenhang. Eine Entgeltlichkeit ist für das Vorliegen einer Betriebseinnahme nicht erforderlich (vergleiche, VwGH 17.9.1997, 95/13/0034). Auch widerrechtlich bezogene geldwerte Vorteile erfüllen diese Voraussetzungen (vergleiche, VwGH 17.1.1989, 88/14/0010, mwN). Dem Bundesfinanzgericht ist daher nicht entgegenzutreten, wenn es die von der Revisionswerberin aus der widerrechtlichen Nutzung der Befugnis, die ihr im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit gegenüber der W GmbH eingeräumt worden war, erzielten Gelder als Einnahmen aus Gewerbebetrieb beurteilte (vergleiche, auch VwGH 28.4.2011, 2008/15/0259; 31.7.2013, 2009/13/0194).

17

Soweit die Berücksichtigung von Rückstellungen begehrt wird, ist zu erwidern, dass eine Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit ist. Bei Verpflichtungen, die aus Straftaten resultieren, entsteht die Verbindlichkeit nach zivilrechtlichen Grundsätzen zwar bereits mit Begehung der Tat. Solange der Steuerpflichtige aber davon ausgehen kann, dass die Tat unentdeckt bleibt, stellt die Verbindlichkeit für ihn keine wirtschaftliche Belastung dar (vgl. VwGH 18.10.2018, Ra 2017/15/0085). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche (vgl. VwGH 10.10.1996, 94/15/0089). Dass insoweit bereits in den Streitjahren eine Inanspruchnahme wahrscheinlich gewesen wäre, wird nicht behauptet und ist nicht erkennbar. Soweit die Berücksichtigung von Rückstellungen begehrt wird, ist zu erwidern, dass eine Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung insbesondere die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit ist. Bei Verpflichtungen, die aus Straftaten resultieren, entsteht die Verbindlichkeit nach zivilrechtlichen Grundsätzen zwar bereits mit Begehung der Tat. Solange der Steuerpflichtige aber davon ausgehen kann, dass die Tat unentdeckt bleibt, stellt die Verbindlichkeit für ihn keine wirtschaftliche Belastung dar (vergleiche, VwGH 18.10.2018, Ra 2017/15/0085). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche (vergleiche, VwGH 10.10.1996, 94/15/0089). Dass insoweit bereits in den Streitjahren eine Inanspruchnahme wahrscheinlich gewesen wäre, wird nicht behauptet und ist nicht erkennbar.

18

Wenn auch die Berücksichtigung eines „Gewinnfreibetrags“ geltend gemacht wird, so konnte aber ein „Gewinnfreibetrag“ nach § 10 EStG 1988 erst ab dem Kalenderjahr 2010 geltend gemacht werden (§ 124b Z 153 EStG 1988). Der in den Streitjahren mögliche Freibetrag für investierte Gewinne § 10 EStG 1988 idF vor BGBl. I Nr. 26/2009) stand nur natürlichen Personen zu, die den Gewinn eines Betriebes gemäß 4 Abs. 3 EStG 1988 ermittelten; die Revisionswerberin ermittelte den Gewinn nach dem Revisionsvorbringen gemäß § 4 Abs. 1 EStG 1988. Wenn auch die Berücksichtigung eines „Gewinnfreibetrags“ geltend gemacht wird, so konnte aber ein „Gewinnfreibetrag“ nach Paragraph 10, EStG 1988 erst ab dem Kalenderjahr 2010 geltend gemacht werden (Paragraph 124 b, Ziffer 153, EStG 1988). Der in den Streitjahren mögliche Freibetrag für investierte Gewinne (Paragraph 10, EStG 1988 in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 26 aus 2009,) stand nur natürlichen Personen zu, die den Gewinn eines Betriebes gemäß Paragraph 4, Absatz 3, EStG 1988 ermittelten; die Revisionswerberin ermittelte den Gewinn nach dem Revisionsvorbringen gemäß Paragraph 4, Absatz eins, EStG 1988.

19

Zum Firmenwert wird in der Revision geltend gemacht, es seien keinerlei Unterlagen vom Masseverwalter vorgelegt worden, sodass es sich dabei um geheime Beweismittel handle. Die Ausführungen des Bundesfinanzgerichtes seien außerdem unlogisch, verstießen gegen die Denkgesetze und seien aktenwidrig. Das Bundesfinanzgericht habe auch gegen die Begründungspflicht verstoßen, sodass das Erkenntnis nicht überprüft werden könne. Weiters habe das Bundesfinanzgericht gegen die amtswegige Ermittlungspflicht verstoßen. Die Revisionswerberin habe im Jahr 2004 überhaupt keine Einnahmen aus Lizenzgebühren, 2005 aber in Höhe von 46.000 €, 2006 in Höhe von 250.000 € und 2007 in Höhe von 274.000 € erzielt. Damit sei ersichtlich, dass die Revisionswerberin den Firmenwert übernommen habe und daraus diese Lizenzgebühren lukriert habe. Aus diesem Grund müssten auch die Zinsen der übernommenen Bankkredite als Gegenleistung für die Übernahme des Firmenwertes absetzbar sein.

20

Diesem Vorbringen ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeentscheidungen jeweils auf die Niederschrift vom

27. Juni 2013 verwiesen. In dieser Niederschrift wurde - betreffend Firmenwert und Zinsen für übernommene Kredite - auf die Niederschrift über eine Nachschau für das Jahr 2005 und die dazu ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 2013, 2010/15/0188, weiterverwiesen. Nach der Niederschrift über diese Nachschau sei der Erwerb eines Kundenstocks nicht anzuerkennen. Der unabhängige Finanzsenat wies in der Folge die Berufung betreffend Einkommensteuer 2005 insbesondere mit der Begründung ab, dass der Kundenstock einer insolventen Gesellschaft zum Massevermögen gehöre; der Masseverwalter der B GmbH habe aber verneint, dass es während seines Tätigkeitszeitraumes zu einer Übernahme des Kundenstocks gekommen sei. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu in seinem Erkenntnis vom 19. März 2013 aus, mit der bloßen, nicht näher konkretisierten Behauptung, der Masseverwalter bestätige die Übertragung, werde nicht dargetan, dass diese Feststellung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften getroffen worden wäre. Im nunmehr angefochtenen Erkenntnis verwies das Bundesfinanzgericht auf diese Niederschriften, das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 2013 und weiters auf im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der Revisionswerberin vorgelegte Urkunden. Gestützt darauf kam das Bundesfinanzgericht zum Ergebnis, dass die Revisionswerberin den Firmenwert nicht erworben habe; nicht erworbene Firmenwerte seien nicht abschreibbar. Auch alle in Verbindung mit dem behaupteten Erwerb stehende Zinsen aus Bankverbindlichkeiten seien nicht betrieblich veranlasst.

21

Entgegen dem Zulässigkeitsvorbringen handelt es sich demnach keineswegs um einen „geheimen Beweis“. Die beweiswürdigen Erwägungen sind auch nicht denkgesetzwidrig. Aus dem Umstand, dass die Revisionswerberin in der Folge Lizenzgebühren lukrierte, kann nicht (zwingend) abgeleitet werden, dass sie zuvor gegen Entgelt einen Firmenwert (oder Kundenstock) erworben hat. Auch eine behauptete (nicht weiter konkretisierte) Aktenwidrigkeit ist nicht erkennbar. Wenn dazu eine Verletzung der amtswegigen Ermittlungspflicht behauptet wird, so wird (mit dem Hinweis darauf, die Abgabenbehörde habe ihre Ermittlungen auch zu Gunsten des Abgabepflichtigen bis zur Grenze des Zumutbaren durchzuführen) nicht dargelegt, welche allenfalls weiteren Beweise hätten aufgenommen werden sollen, sodass die Relevanz eines allfälligen Verfahrensmangels nicht dargetan wird. Schließlich liegt auch kein relevanter Begründungsmangel vor; das angefochtene Erkenntnis ist sowohl für die Revisionswerberin als auch für den Verwaltungsgerichtshof überprüfbar.

22

Damit ist dem Bundesfinanzgericht auch nicht entgegenzutreten, wenn es Zinsen aus Bankkrediten im Zusammenhang mit dem behaupteten Erwerb des Firmenwertes (Kundenstocks) nicht als Betriebsausgaben berücksichtigte.

23

Die Revision macht weiters geltend, für die Jahre 2005 und 2006 seien keine Wiederaufnahmegründe genannt worden. Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die Jahre 2005 und 2006 nicht Gegenstand des angefochtenen Erkenntnisses sind.

24

Schließlich wird geltend gemacht, die Verfahrensdauer sei unangemessen lang gewesen; insoweit liege ein Verfahrensmangel vor. Mit diesem Vorbringen kann die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufgezeigt werden; gegen die Säumnis hätte die Revisionswerberin Säumnisbehelfe erheben können (vgl. z.B. VwGH 22.11.2023, Ra 2023/13/0157, mwN). Schließlich wird geltend gemacht, die Verfahrensdauer sei unangemessen lang gewesen; insoweit liege ein Verfahrensmangel vor. Mit diesem Vorbringen kann die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufgezeigt werden; gegen die Säumnis hätte die Revisionswerberin Säumnisbehelfe erheben können vergleiche , z.B. VwGH 22.11.2023, Ra 2023/13/0157, mwN).

25

Zur Kürzung der geltend gemachten Reinigungskosten, die in der Revision ebenfalls bekämpft wird, liegt kein Zulässigkeitsvorbringen vor.

26

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 22. Februar 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023130176.L00

Im RIS seit

21.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at